



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

- 4 JUL. 2024

CH-3003 Bern

BAZL; hec

POST CH AG

B-ECONOMY

Swiss Helicopter Association SHA

Schweizerischer Helikopter-Verband SHeV

Kapellenstrasse 14

Postfach

3001 Bern

Aktenzeichen: BAZL-073.2-2025/9

Ihr Zeichen: gao

Ittigen, 30. Juni 2025

Darstellung «Wohngebiete nach AuLaV

Sehr geehrter Herr Kristensen, sehr geehrte Frau Zürcher

Besten Dank für Ihre Anfrage zur Darstellung «Wohngebiete nach AuLaV (Aussenlandeverordnung)» auf der Swisstopo-Plattform. Hiermit möchten wir einige Klarstellungen und die Nutzung der Darstellung durch das BAZL darlegen.

1. Rechtsverbindlichkeit der Swisstopo-Karte

Die auf Swisstopo veröffentlichte Karte basiert auf einem vom ARE bereitgestellten Datensatz, der im Hinblick auf die Bedürfnisse der Luftfahrt durch das BAZL angepasst wurde (s. unten Ziffer 3). Sie dient als Hilfsmittel für Piloten, Betreiber sowie das BAZL bei der Beurteilung von Aussenlandestellen. Die Karte ist jedoch nicht rechtsverbindlich im Sinne der AuLaV. Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit einer Aussenlandung bleibt allein die Aussenlandeverordnung (AuLaV). Das BAZL nutzt die Karte als Unterstützung bei der Einschätzung, ersetzt damit aber nicht die individuelle Prüfung gemäss AuLaV.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

Tel. +41 58 465 99 00 Fax +41 58 465 80 32

<https://www.bazl.admin.ch/>



BAZL-D-8CFF3401/1561

2. Begriff «Siedlungsgebiet» und EASA-Vorgaben

Die Swisstopo-Darstellung orientiert sich am Begriff «Wohngebiet» gemäss Artikel 2 lit. f AuLaV und den dazugehörigen Erläuterungen.

Unter dem Begriff «Wohngebiet» werden Siedlungsgebiete und bewohnte Häusergruppen sowie deren Umland verstanden. Als Siedlungsgebiete sind überbaute Gebiete in kompakten, grösseren Siedlungen wie Dörfern und Städten zu verstehen, inklusive Grünzonen, Erholungszonen und Baulücken. Bewohnte Häusergruppen sind als geschlossene Einheit in Erscheinung tretende Baugruppen von mindestens zehn bewohnten Gebäuden, die nicht zu weit auseinander liegen und unter denen der Abstand nicht mehr als 30 m beträgt (in Anlehnung an die Abgrenzungskriterien für Weilerzonen gemäss Artikel 33 RPV).

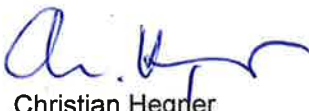
3. Erstellung der Swisstopo-Darstellung

Die Darstellung basiert auf dem Datensatz «Siedlungsgebiet» des ARE, welcher mit Bevölkerungsdaten aus STATPOP kombiniert wurde. Dabei wurden alle Flächen entfernt, die weniger als zehn bewohnte Gebäude aufweisen. Diese methodische Aufbereitung dient der besseren Identifikation relevanter Siedlungsstrukturen im Kontext der AuLaV.

Wir hoffen, diese Klarstellungen tragen zur gewünschten Rechtssicherheit bei.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Christian Hegner
Direktor


Nicola Garovi
Leiter Sektion Flugbetrieb Helikopter